

**Per E-Mail**

Tennis-Club Goldscheuer e. V. 74  
Vorstandsvorsitzender Rolf Hauer  
Viehweideweg 1

77694 Kehl-Goldscheuer

Bühl, den 6. März 2025

**Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (MV) am 3.4.2025 zum Tagesordnungspunkt (TOP) 6 „Antrag auf Änderung der Vereinssatzung“**

Hallo Rolf,

hiermit stelle ich zur MV am 3.4.2025 folgende Anträge zu TOP 6:

**Antrag Nr. 1**

Der Passus gemäß **§ 2 Pkt. 3 der TCG-Vereinssatzung** „Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral“ soll beibehalten werden.

**Begründung:** Dieser Text ist keinesfalls unüblich, sondern Standard. Wenn er zudem selbstverständlich ist, stellt sich die Frage, warum er dann gestrichen werden soll. Gerade in der heutigen Zeit ist dieser Passus ein Bekenntnis des Vereins und eine Streichung könnte die Vermutung nahelegen, dass der Verein nicht mehr neutral ist oder sein will.

**Antrag Nr. 2**

Im **§ 6 Pkt. 1 der TCG-Vereinssatzung** soll hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft die Ergänzung „durch Auflösung des Vereins“ nicht erfolgen.

**Begründung:** Der formellen Ergänzung bedarf es nicht. Die Auflösung des Vereins ist ein Sonderfall, der unter § 22 abgehandelt wird. Wenn ein Verein nicht mehr existiert, erlischt auch automatisch die Mitgliedschaft, und zwar für alle Mitglieder. Insofern macht eine solche Ergänzung keinen Sinn und ist nun wirklich eine Selbstverständlichkeit.

### **Antrag Nr. 3**

Im **§ 10 Pkt. 1 der TCG-Vereinssatzung** soll der alte Text beibehalten und die Vorstandsfunktionen „Sportwartin/Sportwart“, Jugendwartin/Jugendwart“ und „Bau-/Technikwartin/Bau-/Technikwart“ weiterhin benannt werden. Sofern es notwendig erscheint, kann die Anzahl der Beisitzer für Sonderfunktionen erhöht werden.

**Begründung:** Die oben genannten Vorstandsfunktionen sind für einen Verein wie den TCG unerlässlich. Insofern sollten sie auch für die Suche zur Wahl der entsprechenden Vorstände explizit benannt sein. Schließlich sollen gerade diese wichtigen Funktionen durch die Mitgliederversammlung gewählt und bestimmt werden und nicht nur durch den Vorstand. Außerdem: Sollen etwa 8 Vorstandsmitglieder ohne Aufgabenbereich und Qualifikation geworben und gewählt werden? Wie soll das ablaufen?

### **Antrag Nr. 4**

Im **§ 10 Pkt. 3 der TCG-Vereinssatzung** soll der alte Text weiter Bestand haben, der vorsieht, dass der Einladung zur Vorstandssitzung eine Tagesordnung beigefügt ist.

**Begründung:** Es leuchtet nun wirklich nicht ein, wieso die Nichtbeifügung einer Tagesordnung zeitgemäß sein soll. Gerade eine Tagesordnung gibt den eingeladenen Vorstandsmitgliedern einen Überblick über anstehende Besprechungspunkte und man kann sich entsprechend darauf vorbereiten.

### **Antrag Nr. 5**

Im **§ 11 Pkt. 1 der TCG-Vereinssatzung** soll der alte Text mit der Angabe „in den ersten 4 Monaten“ bestehen bleiben. Eventuell könnte man auf „5 Monate“ erweitern.

**Begründung:** Es gibt keinen vernünftigen Grund, warum innerhalb dieser Zeitspanne eines Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung (mit Jahresabschluss-Präsentation) nicht stattfinden soll oder kann. Mit dem Änderungswunsch ohne Monatsangabe könnte es theoretisch möglich sein, fast 2 Jahre eine oMV nicht stattfinden zu lassen (z. B. Febr. 2026 und Dez. 2027), was nicht im Sinne des Vereins und der Mitgliederversammlung wäre. Außerdem beginnt Mitte April die Außensaison, so dass man sich über alle Neuigkeiten, die anstehen, rechtzeitig verständigen und informieren kann.

### **Antrag Nr. 6**

Im **§ 13 Pkt. 1 der TCG-Vereinssatzung** soll die Textform „Brief“ weiterhin Bestand haben.

**Begründung:** Auch in unserem digitalen Zeitalter hat nicht jeder ein E-Mail-Konto. Insofern müsste auch weiterhin der Wunsch möglich sein, die Einladung zur Mitgliederversammlung per Brief erhalten zu können. Warum will man sich schließlich ohne zwingenden Grund in der Satzung auf die Mitteilungsform „E-Mail“ einengen, auch wenn fast jeder ein E-Mail-Konto hat?

### **Antrag Nr. 7**

Die Implementierung eines Beirats als neues Vereins-Organ in der textlichen Ausgestaltung des neuen **§ 15 der TCG-Vereinssatzung (einschl. Ergänzung in § 9)** ist abzulehnen, zumal es **erheblichen Klärungsbedarf** gibt.

#### **Begründung / Klärungsbedarf:**

1. Wofür braucht der TCG einen (ehrenamtlichen?) Beirat mit bis zu 5 Personen und welchen Vorteil hat der Verein davon, außer zusätzlichem Bürokratie- und Organisationsaufwand?
2. Es soll Kompetenz im Verein gehalten (?) und der Vorstand fachlich unterstützt werden?
3. Welche Personen sind für einen solchen Beirat angedacht? Handwerker, Tennisfunktionäre?
4. Ist der Vorstand nicht in der Lage, den überschaubaren Verein eigenständig zu managen? Notwendige Beratung kann man auch ohne Beirat organisieren.
5. Soll der Beirat ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand haben, der dem eines Aufsichtsrates gleicht oder ist er ein „zahnloser Tiger“?
6. Nach dem bisherigen Text des neuen § 15 müssen die Beiratsmitglieder keine Vereinsmitglieder sein. Ist es gewünscht, dass Nichtmitglieder eine definierte Organ-Funktion im Verein haben?
7. Wie kommuniziert der Beirat untereinander und mit dem Vorstand? Gibt es regelmäßig separate Beiratssitzungen mit Einladungen und wenn, wie oft? Werden Sitzungsprotokolle geschrieben und verteilt?
8. Wieso **kann** der Vorstand einen Beirat einberufen (§ 15,1), wenn final die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist (§ 15,5)?
9. Wenn der Beirat ein Organ des Vereins ist, muss dessen Installierung Pflicht sein.
10. Wenn final die Mitgliederversammlung über die Zusammensetzung des Beirates bestimmt, müsste diese Zuständigkeit auch im § 12 aufgenommen werden.

### **Antrag Nr. 8**

Letztlich bleibt nicht mehr viel übrig, was an der derzeit aktuellen TCG-Satzung zu ändern wäre. Wegen der restlichen Nichtigkeiten macht es momentan keinen Sinn, eine geänderte Satzung zu beschließen und den Aufwand für deren Anmeldung beim Vereinsregister und Finanzamt zu betreiben.

Viele Grüße

Ralf Schniedertüns